

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Regierung Karl Friedrichs

Hausrath, Adolf

Heidelberg, 1882

Anmerkungen

[urn:nbn:de:bsz:31-74694](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-74694)

Anmerkungen.

1) Zuverlässige Erzählungen dieser Art gibt aus erster Hand Karl Friedrichs Geheimer Rath von Draï in seiner Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution. Karlsruhe 1816. Bd. 2. S. 475 f. f. Vgl. auch desselben Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs. Mannheim 1829. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Grossherzogthum Baden. Karlsruhe 1856 2, 343 f. Nebenius, Karl Friedrich von Baden, herausgegeben von Fr. von Weech, Karlsruhe 1868 S. 189 f. Bei den zahlreichen Karl-Friedrich-Anekdoten, die für des Markgrafen edle Bescheidenheit und Humanität charakteristisch sind, mag auch ein Vorgang seine Stelle finden, der 1771 spielte. Bei Ausschreiben eines Busstags erhob der Mitherr von Königsbach, Obrist Lieutenant von St. André den Anspruch, dass diese Feier in dem gemeinsamen Namen des Markgrafen und des Mitherrn von der Königsbacher Kanzel anbefohlen werde. Der Anspruch wurde beanstandet und schliesslich dem Markgrafen zur Entscheidung vorgelegt. Dieser befahl, der Pfarrer solle den Busstag ankündigen und weder seiner noch des Obrist-Lieutenants dabei Erwähnung thun, da das zur Sache ganz überflüssig sei. Akten des Badischen General-Landes-Archivs. Baden Durlach. Kirchensache. Fascikel: „Den in denen fürstlichen Landen allgemeinen jährlichen Bet- Buss- Fast- und Dank-Tag, und wie derselbe a. 1756 bei Gelegenheit des verordneten Busstages wegen der Erdbeben und Sturmwinden auf den Charfreitag fürhin zu begehen angeordnet worden betrfd.“

2) Schöne Belege dieser Art sind die oft gedruckte Ansprache Karl Friedrichs an das Geh. Rathscollegium nach Anfall der B. Badener Lande und die eigenhändige Zuschrift an dasselbe Collegium vom 2. Dezember 1777, die mit den Worten beginnt: „Abermahl ist der Lauf eines kummervollen Jahres seinem Ende nahe, und meine bedrängte Seele wirft sich selbst die Frage auf, welche Pflichten sind in diesem verflossenen Jahre erfüllet, welche versäumt worden? Es soll dieses (ich weis es) die Frage des Tages und der Stunde, eben so wie des Jahres sein Bloss zu meiner Beruhigung wünsche ich zu sehen, mit welchen Schritten wir auf der Bahn gewandelt haben, welche uns bis hierher geführt . . . Der Lauf eines Jahres ist auch ein Theil der Geschichte. Lassen Sie uns sehen, was wir unter göttlichem Segen uns Gedeihliches auf das Zukünftige zu versprechen haben?“ Niemand wird in dieser eigenhändigen Niederschrift des Markgrafen den Ausdruck eines tief gewissenhaften und wahrhaft frommen Gemüths verkennen, obwohl das betreffende Collegium selbst diese Zuschrift als eine Art von Misstrauensvotum aufgenommen zu haben scheint. Vgl. Bad. L.-Archiv. Canzleysache. Fascikel: „Die von Serenissimo Badensi Carolo Friderico über den Geschäftsgang in den Collegien erforderten Berichte.“

3) Ueber das Verhältniss zu Lavater und Herder vgl. v. Weech's Beilagen zu Nebenius, über das zu Klopstock: Strauss, Kleine Schriften, 1862. S. 23; über das zu Jung: Vierordt, Bad. K.-Gesch. 2, 453 und den merkwürdigen Brief Karl Friedrichs bei von Weech S. 259.

4) Vgl. Vierordt, Geschichte der im Jahre 1856 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule. Karlsruhe 1859.

5) Die Verhandlungen, um die *difformitatem ratione rituum et disciplinae ecclesiasticae* abzustellen, beginnen schon 1718, aber man traf auf grosse Schwierigkeiten: „zumal, da vielerlei frembde Geistliche in's Land kommen, wird es mit der Conformität schwer halten,“ heisst es in einem Berichte vom 7. Febr. 1718. Bad. L.-Archiv. B. Durlach. „Vorschläge wegen wieder Auflage der Kirchenagenden und Kirchen-Censur-Ordnung betr.“

6) Die neue General-Synodal-Verordnung von 1756 stellt vor Allem die Frage in den Vordergrund: „Was dormalen vor Sünden a. in der Diöces, und b. auch in des Pfarrers eigener Gemeinde hauptsächlich im Schwang gehen und wie solchen Uebertretungen durch das geistliche, durch das weltliche Amt und allenfalls von gnädigster Herrschaft am füglichsten gesteuert werden könne? Was ein jeder zu einiger Aufnahm solch wahren Christenthums und zur Verherrlichung Gottes sowohl in Absicht auf seine Gemeinde als auch in Ansehung des ganzen Landes vorzuschlagen wisse? Was zur Einpflanzung einer wahrhaften Gottesfurcht bei der Jugend, zu deren Erweckung auch erbaulicheren Unterricht im Christenthum und zur Verbesserung derer Schulen überhaupt zu veranstalten sei? Ob und wodurch besonders die Sabbatsfeier in jeder Gemeinde übertreten werde? Ob fürnemlich öffentliche Sabbatsschändereien an ein und anderem Ort oder durchgängig begangen werden? Worinnen solche Uebertretungen bestehen? Ob die Wirths- und Privat-Häuser an allen Sonntagen nicht nur von Spielleuten, sondern auch von Würfeln und Karten leer gehalten werden? Wie denen sich äussernden Uebertretungen ernstlich zu steuern? und ob nicht die Sonntags-Abend-Stunden vornehmlich auf dem Lande nützlicher, als insgemein geschieht, durch Veranstaltung des Pfarrers könnten angewendet werden? Was Nützlichs zur Herstellung guter Kirchen-Disciplin zu verfügen sei? Was jeder bey denen ritibus ecclesiae zu erinnern finde? Was vor wichtige Fälle sowohl überhaupt, als auch besonders in Ansehung angefochtener oder ganz verstockter Sünder vorgekommen?“ Gegenüber der dogmatisirenden Streit- und Zanktheologie des siebzehnten gibt diese Synodalordnung des achtzehnten Jahrhunderts eine entschiedene Hinweisung auf die praktischen Fragen und Bedürfnisse. Den Einfluss der Spener'schen Reformation der deutschen Kirche wird man darin nicht verkennen. Bad. L.-A. Baden Durlach. „Die emanirte Neue General-Synodal-Verordnung.“ 1756—96.

7) Bemerkenswerthe Auszüge aus Karl Friedrichs Synodalbefehlen findet man bei Hundeshagen, die Bekenntnissgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche. S. 180 f. f.

8) Es wurden zu diesem Zwecke im August 1755 400 vollständige Bibeln und 600 neue Testamente versendet und die Kosten davon nöthigenfalls aus markgräflichen Mitteln bestritten. Die Angelegenheit setzte die Buchbinder des kleinen Ländchens sehr in Aufregung. Die Bibel in „braun französischem Leder“ (Schafleder) musste für 18 kr. das neue Testament für 12 kr. gebunden werden. Bad-Durl. Generalia. Buchbinderei und Bücher-Sachen. 1754—56. Kirchenordnung. „Die Hausvisitationen, so jährlich in jedem Orte vorzunehmen.“

9) Die Frage wurde auch von Seiten des Consistoriums mit grosser Erregtheit behandelt, und der Eifer erstreckte sich bis auf die Registratur. So hat der Registrator im Jahre 1753 einen Fascikel überschrieben: „Die per rescriptum generale ergangene Verordnung, dass hierfür der Apostel Feyer-Tage, welche bishero nach geendigtem Gottesdienst grösstentheils mit schändlichem Müssiggang, Schwelgerey, Tanzen und anderen Ueppigkeiten zugebracht werden, nur halb gefeyert werden sollen, betrd.“ Anno 1753. 54. Vgl. ferner den Fascikel: „Die Verlegung der mehrsten Feyertage auf die Sonntage und was desswegen von Zeit zu Zeit vorgekommen.“

10) Die Censurordnung von 1557 bestimmt die Zuständigkeit der Kirchencensurgerichte wie folgt: „Seynd die der Censur unterworfenene Sachen denen Pfarrern zeitlich, und so balden, als ein Verbrecher ausgekundschaft wird, anzuzeigen, von denselben ad Notam zu nehmen, und daraufhin die gerügte Person an denen Censur-Tagen zu Verantwort- und Bestrafung zu ziehen . . . Bey solcher Censur nun solle sonderlich vorgenommen werden, was wider die Fürstliche Kirchen-Mandata gehandelt wird, wo man nämlich mit Abgötterey, Aberglauben, Zauberey, Segen-sprechen, Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Missbrauch und muthwilliger Profanirung des Namens Gottes, Versaumung der Predigten, auch was sonst mit allerly Aergernuss und Unfug bei denen Gottes-Diensten und Predigten, an Fest-, Sonn- und Feyertagen, auch zwischen denen Wochenpredigten, inn- und ausser, auch um die Kirchen mit Kauff- und Verkaufen auf dem Markt, herum lauffen auf der Gassen, Geplauder und Tumulten, Straf-würdiges passiret. So dann, wann Ehe-Leute in Uneinigkeit leben, Eltern und Kinder wider einander seynd, und diese aus dem Gehorsam gegen ihre Eltern tretten; Welches alles aber dahin zu verstehen, wann es mit der Uebertretung von dergleichen nur auf einen mündlichen Verweiss oder geringe Straf ankommt, auch die Besserung annoch zu hoffen ist, dann da es derenthalb auf ein weiteres auslaufen könnte, sich derselben bei der Censur nicht anzunehmen ist, sondern solche denen weiteren Judiciis überlassen bleiben. Dahero auch zur Censur nicht gezogen werden mag, alles, was dem Amt zu bestraffen zukommt, alsdann auch die Proclamations-Scheine, Cognition über die Sponsalia und dergleichen Dinge, welche mehrere Examination nach sich ziehen, dahin nicht gehören.“ Vgl. B. L. A. Fascikel: „Was wegen der durch die Generalsynodalverordnung befohlenen Bestellung besonderer Kirchenrüger dahier vorgekommen und verfügt worden,“ ingleichen „die Errichtung einer Kirchen-Rüger-Instruction.“ 1755—89. Fascikel: Kirchenzucht. „Die Kirchen-Censur.“ 1798—1805. Ferner: „Die in gesammten fürstl. evangelischen Landen eingeführte Kirchen-Censur-Ordnung.“ 1801—4.

11) Das Breve lautet:

Clemens Papa XIII.

Dilecte Fili Noster salutem et apostolicam benedictionem. Vix dici potest quanto Nos perfuderint gaudio litterae, quas ad Nos dedit dilectio Tua die XIV. proxime elapsi mensis Novembris. Afferebant enim sacram aedem et religiosorum domum, publicamque scholam Carlsruhi esse denique absolutam, ac propterea catholicis, qui in ea sunt civitate, datam esse copiam exercendi in conspectu etiam eorum, qui a nostris dissident sacris, decenti cultu sanctissimam, quam ipsi profitentur religionem. Hanc consolationem nostram acceptam referimus aequitati et humanitati praeclari istius nobilis viri Caroli Friderici Margravii Durlacensis, qui data catholicis ditionis suae facultate colendi publice eorum religionem. Tibi ad eorundem catholicorum, qui illius parent imperio, utilitatem respicienti obsecundans zeli tui vota benigne explevit. Dupliciter autem in hac, quam ex tuis litteris consolationem cepi-

mus, Deo gratulati sumus, tum ob rem ipsam, tum ob indicium, quod ipsa res facit; futurum nimirum memoratum nobilem virum catholicis factorem in posterum et defensorem, iis presertim, qui illius ditioni suo tempore subjicientur. Tu vero Dilecte Fili Noster eidem Margravio velimus exponas hanc animi Nostri laetitiam: nunquam tantopere disertus eris, quin Tua verba superet jucunditas Nostra et gratissimus in eum animus, qui tantam Nobis peperit voluptatem. De sacra suppellectili, qua scribis catholicos istos vehementer cupere novam instrui ecclesiam, ut aliqua ex parte pio eorum desiderio satisfaciamus, casulas quasdam per Nos ipsos benedictas, et sacra aliquot vasa ad sacrosancti sacrificii usum, quae itidem ipsi nos consecravimus, Tuae mittimus Dilectioni in capsam conclusa, quam ei, qui apud Nos tua gerit negotia, jussimus tradi. Exiguum quidem esse munus agnoscimus; sed tamen non exiguum, si accipiatur perinde, ac est erga catholicos ipsi Margravio subjectos paternus animus Noster, et praecipua de eodem Nobili Viro existimatio Nostra, et in eum grata voluntas.

Denique dilecte Fili Noster, Tibi et gregi tuo, cujus tam fidelem custodiam geris, omni paterni animi Nostri affectu apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die VI Aprilis MDCCLXVIII. Pontificatus Nostri anno decimo. M. A. Archiepiscopus Chalcedonensis. Dilecto filio Nostro Francisco Christophoro S. R. E. Presbitero Cardinali de Hutten, episcopo Spirensi.

12) Die Geschichte dieser Verhandlungen und des ganzen Kirchenstreits findet man am ausführlichsten bei Draais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. I, 266 f.

13) Die Verbesserung des veralteten Gesangbuchs war Karl Friedrich's persönlicher Wunsch. In einer Ansprache an die Gemeinden liess er 1785 auf eine solche vorbereiten, indem er erklärte, es sei nicht zu verkennen, dass viele unpassende Ausdrücke in dem bisherigen Gesangbuche die Erbauung minderten, ja Spöttereien veranlassten. Um nicht der Neusucht beschuldigt zu werden, habe der Markgraf bisher mit Aenderungen zurückgehalten, nachdem nun in den meisten Ländern die Gesangbücher verbessert worden seien, werde aber die Anstössigkeit der Ausdrücke in dem badischen Buche nur um so grösser, während doch die Schrift selbst wolle, dass man sich an geistlichen lieblichen Liedern erbaue. Da nach Vollendung des Werks 1787 erst die Hoffdienerschaft und das Leibregiment mit neuen Gesangbüchern versehen wurden, worauf dann in Karlsruhe, Durlach und Mühlburg versuchsweise das neue Buch eingeführt ward, vollzog sich der Wechsel mit der Zeit ohne Anstoss und freiwillig in allen Gemeinden. Nur ein anonymes Brief, den Karl Friedrich erhielt, verlangte, dass in dem Lavater'schen Liede: „Wenn's sonnenklare Wahrheit ist,“ die bedingte Fassung in ein kräftiges Bekenntniss umgewandelt werde: „Weil's sonnenklare Wahrheit ist,“ „damit nicht der Sohn Gottes genöthigt werde, durch andere Mittel die Ehre seines Worts und seiner Gottheit in dem badischen Lande zu retten.“ Der Markgraf liess Lavater selbst seine Fassung vertheidigen und dessen Schutzschrift als Beilage zum Intelligenzblatt (1789, No. 8) veröffentlichen. Dieselbe besagte unter Anderem: „Es geschieht, dass Ungeübte die wohlmeinendsten Ausdrücke missverstehen und ihnen falsche Deutung geben. Es gehet diesen Schwachen wie den Furchtsamen, die Gespenster erblicken, wo keine sind. Sie sehen den Thron des Erlösers wanken und seine Kirche dem Umsturze nah, wenn der Helldenkende beide auf einem unbeweglichen und ewigen Felsen ruhen sieht.“

14) Fascikel: Bad.-Durl. Kirchenzucht. „Die im gesamt fürstlichen evang. Baden

eingeführte Kirchengzucht betreffend“ „Die Bemerkung, heisst es in dem Synodalbefehle von 1794, dass durch den freieren Umgang der Landleute, besonders des weiblichen Geschlechts und der Kinder, mit so vielen Personen von allerlei Nationen, Sitten und Denkungsarten, welche die jetzigen Kriegszeiten in unser Land führen, das Sittenverderbniss merklich vermehrt, und die Liebe zur Religiosität und zu ihrer Pflegerin der häuslichen Stille vermindert, und dadurch der Grund zur Vekrüppelung des sittlichen und politischen Charakters der Landbewohner gelegt werde, verdient ernsthaftes Nachdenken, und wir misskennen ihre traurige Richtigkeit so wenig als ihre bedenkliche Gemeenschädlichkeit. Da aber die Anlässe zu jenem Umgang bei gegenwärtigen unter Gottes Leitung allein stehenden Umständen nicht wohl zu verhindern sind, so können wir auch in dieser misslichen Weltlage, eingedenk der Lehre des Apostels: Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit! mehr nicht thun, als was Wir schon im jüngsten Synodalbefehl gethan haben, nemlich unsere sämtlichen geistlichen Gemeindsvorsteher nochmals auf das dringendste und beweglichste zu ermahnen, alle ihre Kräfte daran zu setzen, durch Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens ihrer Zuhörer, wodurch so viele wohlthätige Zwecke erreicht werden können, sich dem Uebel entgegenzustemmen, und nicht allein bei öffentlichen Vorträgen und Schulübungen, sondern besonders auch bei Casualfällen und Hausbesuchen . . . wodurch sie dann immer einige gewinnen werden, die sich nicht vom Strome des Leichtsinnes fortreissen lassen. Gerade diese Zeiten, wo bei äusseren Umständen der Weltbegebenheiten die innere Lust des grossen Haufens zur Zügellosigkeit, und zu einer ungebundenen Freiheit in Gährung kommt, und die Ausführbarkeit und Wirksamkeit einer auf moralische Vervollkommnung abzweckenden kirchlichen oder Staatsregierung so sehr hindert, müssen jedem Nachdenkenden die Aehnlichkeit mit jener älteren einleuchtend darstellen, von der der Apostel 2 Tim. 3 redet.“

15) Der Dichter des Markgräberlandes schildert diese Zeit mit den treuherzigen Worten:

Drunter ischs und drüber gange, was me cha sage.
Menge brave Ma hets nümme chönne prästiere,
Het si Sach verloren und Hunger g'litten und bittelt.
S'sin bitrübt Zite gsi, Gott well is biwahre.

16) Der bezügliche Vortrag Brauers vom 3. Januar 1797 findet sich in dem Fascikel: Baden-Durlach. Kanzlei-Sachen. „Die badischen Consistorialordnungen.“ 1766 – 1806.

17) In Betreff des Symbolzwangs heisst es in dem Synodalbefehl von 1788: „Was die vorgekommene Vorschlagung der Verpflichtung der zu ordinirenden Geistlichen auf die symbolischen Bücher betrifft, so ist zwar Unser ernstlicher Wille, dass jeder angehende Geistliche auf seine Pflicht und Gewissen vor Gott bei seiner Ordination angewiesen werden soll, nach der Wahrheit, das ist, so lang er als öffentlicher Lehrer der Religion der ungeänderten Augsburgischen Confession, als in welcher Eigenschaft ihm das Amt übertragen, angestellt ist, in seiner Seelsorge und Predigten keine andere Lehre, als die den Erklärungen der symbolischen Bücher gemäss ist, vortragen soll; einen besonderen Eid aber desswegen solchen Personen, die, wenn sie den Pflichten der Wahrheit nicht nachkommen wollen, auch den Eid, der gleichwohl den Verstand niemals bindet, allem wahrscheinlichen Vermuthen nach, nicht nachkommen werden, noch hinzuzufügen, erachten Wir für unnütz und bei manchen aus irrigen Gewissen handelnden, und mit Zweifel angefochtenen Personen für bedenklich.“ *Hundersagen S. 68.*

18) Sie heissen: „Pauleidolonchronicon oder Gedanken eines Südländers über europäische Religionsschriften, Aufklärungsweisheit und glänzende Aussichten der Kirche.“ Christianstadt 1797. Ferner: „Gedanken über Protestantismus und dessen Einfluss auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehrer.“ 1802. „Das Christenthum ist Regierungsanstalt; ein Wort für unsere Zeiten.“ 1807.

19) „Mit jenen ängstlichen Besorgnissen,“ schreibt Brauer an den Rand des Fein'schen Vortrags, „bin ich nicht einverstanden. Die richtige Mittelstrasse zwischen Altpreussischem Religionsindifferentismus und Neupreussischer Religionsintoleranz, öffentlich hinstellen ist gerade jetzt mehr als je Bedürfniss. Nicht von den Ausdrücken der Symbole, sondern von dem Satz nichts zu glauben, was nicht in der Bibel steht, und alles, was darin steht, hängt unser publicistischer Religionscharakter ab. Ersterem tritt der genius seculi nicht mehr zu nahe, aber letzterem sehr. Diesem also zu steuern ohne die intolerante und in der katholischen so wenig als der protestantischen Kirche mehr tragbare Last der Verbindung auf fremde menschliche Denkformen wieder einzuführen, wird gerade jener Besorgniss am sichersten entgegenarbeiten, deren Realisation gewiss nie dadurch, dass der heutige theologische Vortrag vom Ausdruck der symbolischen Bücher, aber sehr leicht dadurch, dass er vom Sinn und Ausdruck der Bibel, wie er sich jedem gemeinverständlich darstellt, abweicht, zu Stande kommen kann.“

Gegen den Vorschlag, die Anerkennung der Regierungsgewalt Christi zum Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche zu machen, wendete Fein ein: „Meines Erachtens ist keine Sekte, welche noch bei der Religion Christi zu bleiben vorgegeben hat, so weit gegangen, dass sie Christo die Kirchengewalt abgesprochen hätte. Gleichwohl haben mehrere die christliche Religion sogar in ihren Grundfesten untergraben. Vor den Worten: „Christi Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen,“ welche bloss auf die von Christo vorgetragene Moral Bezug haben dürften, die auch dem Naturalisten und Atheisten nicht anstössig ist, sollte demnach meines Erachtens gesetzt werden: „folgich sein und seiner Apostel Lehren schlechterdings zu glauben,“ denn nicht nur seine Lebens-, sondern auch seine Glaubens-Vorschriften sind uns ein bindendes Gesetz.“ Brauer erwiedert darauf: „Diess kann ich nimmermehr anrathen. Das Glauben ist ein actus internus, worauf sich keine äussere Directions-gewalt ohne sich des Hierarchismi theilhaftig zu machen, erstrecken kann: unter der Erfüllung der Vorschriften Christi, wovon die Instruction spricht, steckt auch das Lehren seiner Glaubensvorschriften, auf mehr kann äussere Gewalt nicht dringen.“

Ferner bemängelt Fein, dass von Brauer ausdrücklich ausgesprochen werden wolle, im Privatunterricht könne der Pfarrer auch andere Lehrbücher gebrauchen als die in den Schulen eingeführten. Hindern könne man das wohl nicht, aber man solle es nicht ausdrücklich freigegeben. Brauer erwiedert darauf: „Wenn es sich von selbst versteht, dass man es nicht hindern kann, wie es denn auch offenbar ist, dass ohne Papiſmum einzuführen, man einen einmal approbirten Geistlichen nicht hindern darf die nach seiner Ueberzeugung besten Bücher im Privatunterricht zu gebrauchen, so kann es auch nicht nachtheilig sein, dieses öffentlich zu sagen. Durch geheime Directionsvorbehalte und dergleichen papistische Mittel kann und soll die Kirche Christi, für die der Herr in allen Gefahren wachen wird, nicht gerettet werden.“ Bad. L.-A. „Die badischen Consistorialordnungen.“ 1766—1806.

20) Vergl. den Eingang zum dritten Organisationsedict:

„Nachdem uns in der neuen Territorialeintheilung Deutschlands zu Unseren

alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worin die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genos, auch Wir mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein weiter solche Gebiete erhalten haben, worin, nebst der katholischen, beede protestantische Confessionen des Staatsbürgerrechts theilhaftig sind; so lässt Uns die Kenntniss von dem Gang der menschlichen Wünsche Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, dass in manchem ängstlichen Gemüth des einen wie des andern Religionstheils beunruhigende Zweifel entstehen, hier im evangelischen Land, ob nicht die Verwaltung der Regierungsrechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? Dort im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landesfürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgeniessen werde? Noch mehr muss alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedenen, dort verbürgerten Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungsvorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden im Jahre 1799 mildest ertheilte Religionsdeclaration (die jetzt, nach so manchfacher wesentlicher Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden. — Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt, und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputationsabschied eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemässe nähere Bestimmung gefunden, so dass bei dem guten Zutrauen, dessen Wir Uns von allen Unsern, so neuen als alten Unterthanen — Dank sei es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Declaration der unvergleichbar grössere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen. Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereicht auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antrieb mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserem Willen gemäss, von allen Unseren Räten und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amtshandlungen das Interesse verschiedener Religionsverwandten berühren, einen weiteren Beweiss Unserer ohne Unterschied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.“

21) Bad. L.-Archiv. „Die Organisirung der gesammten badischen Kurlande, in specie die Personal-Organisirung der Pfalzgrafschaft.“ Drei Fascikel.

22) Bad. L.-Archiv. Rheinpfalz. Fascikel: „Die einzuführende Kirchencensur in der Rheinpfalz und Baden.“ Generalia: Kirchenzucht.

23) Regierungsblatt von 1805 No. 1.

24) Unter diesem Namen bestand das Collegium nur bis zum Jahre 1810, dann wurde es als „Evangelisches Kirchendepartement,“ später „Evangelische Kirchensection,“ dem Ministerium des Innern einverleibt.